

GR_GERICHTE KSK 2012 94 vom 30. Januar 2013

GR Gerichte, 2013-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2012_94

FR: GR_GERICHTE KSK 2012 94 du 30 janvier 2013

IT: GR_GERICHTE KSK 2012 94 del 30 gennaio 2013

Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 19

März 2008; - 4.45 % auf Fr. 106'486.20 für die Zeit vom 27. November 2007 - 19. März 2008; - 2.875 % auf den Betrag von Fr. 40'342.40 für die Zeit vom 15. November 2007 - 19. März 2008; abzüglich Fr. 620'000.-- valuta 31. Oktober 2011 und Fr. 650'000.-- valuta 2. Dezember 2011, b. Fr. 32'050.05 zuzüglich MwSt. zuzüglich Zins zu 5 % seit 3. Oktober 2012; c. Fr. 6'569.-- zuzüglich Zins zu 5 % seit 3. Oktober 2012; d. Fr. 30'000.-- zuzüglich Zins zu 5 % seit 3. Oktober 2012; sowie e. Fr. 1'000.-- und Fr. 800.-- zuzüglich Zins zu 5 % seit 3. Oktober 2012 Fr. 3'140.50 Arrestkosten Arrest Nr. 212335.“ Als Forderungsurkunde bzw. Grund der Forderung gab sie das Urteil des Bezirksgerichtes Maloja vom 15. September 2009 (Nr. _), das Urteil des Kantonsgerichtes Graubünden vom 6. Juli 2010 (_), das Urteil des Bundesgerichtes vom 15. August 2011 (_) sowie den Rechtsöffnungsentscheid des Bezirksgerichtes Maloja vom 29. August 2011 (Nr. _) an. I. Im Zahlungsbefehl vom 12. Oktober 2012 (Betreibungs-Nr. 2127550) wurden als Forderung Fr. 5'141'656.10 nebst Zins zu 5 % seit 4. April 2008, Fr. 78'365.30 Zins, Fr. 70'419.05 nebst Zins zu 5 % seit 3. Oktober 2012 sowie Fr. 3'140.50 Arrestkosten angegeben. Die X. erhob am 17./29. Oktober 2012 dagegen Rechtsvorschlag.

Seite 4 — 13 J. Mit Gesuch vom 9. November 2012 gelangte die Y. an den Rechtsöffnungsrichter des Bezirks Maloja und beantragte was folgt: „1. Es sei der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 2127550, Betreibungsamt Oberengadin/Bergell, Zahlungsbefehl vom 12. Oktober 2012, vollumfänglich aufzuheben und es sei der Gesuchstellerin für die Betreuungskosten von CHF 413 sowie für folgende Beträge definitive Rechtsöffnung zu erteilen: - CHF 5'141'656 nebst Zins zu 5 % seit 4. April 2008, CHF 78'365.30 aufgelaufene Zinsen, abzüglich CHF 620'000 val. 31. Oktober 2011 und CHF 650'000 val. 2. Dezember 2011 - CHF 70'419.05 nebst Zins zu 5 % seit 3. Oktober 2012 - CHF 3'140.50 Arrestkosten. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin.“ In ihrer Begründung machte die Y. geltend, dass sämtliche in Betreuung gesetzten Forderungen auf vollstreckbaren gerichtlichen Entscheiden beruhen würden, welche definitive Rechtsöffnungstitel seien. Die Schuld sei ausserdem seit Erlass der die Forderungen begründenden Entscheide mit Ausnahme der angerechneten Beträge von Fr. 620'000.-- und Fr. 650'000.-- noch nicht getilgt worden. Darüber hinaus sei der X. auch keine Stundung gewährt worden und die Verjährung sei ebenfalls noch nicht eingetreten. K. Mit Stellungnahme vom 5. Dezember 2012 stellte die X. den Antrag, das Gesuch, den Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 2127550 des Betreibungsamtes Oberengadin/Bergell aufzuheben und die Rechtsöffnung zu erteilen, sei abzuweisen, unter

Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Y.. Der geschilderte Sachverhalt werde, soweit er sich auf den Inhalt der ergangenen Gerichtsurteile beziehe, nicht bestritten. Die Zinsberechnung sei jedoch zu überprüfen, da die bereits geleisteten Zahlungen mitberücksichtigt werden müssten. Zudem beabsichtige die X. seit einiger Zeit, die Liegenschaft B. zu verkaufen. Aus dem Erlös dieses Verkaufes wolle sie die noch offenen Verpflichtungen begleichen. L. Mit Rechtsöffnungsentscheid vom 7. Dezember 2012, mitgeteilt am 7. Dezember 2012, erkannte der Einzelrichter SchKG des Bezirksgerichts Maloja wie folgt: „1. Das Rechtsöffnungsbegehren wird zur Hauptsache gutgeheissen und der Gesuchstellerin wird in der Betreuung Nr. 2127550 des Betreibungsamtes Oberengadin/Bergell (Zahlungsbefehl vom 12. Oktober 2012) für CHF 5'141'656.--, zuzüglich 5 % Zins seit 4. April 2008 sowie

Seite 5 — 13 für CHF 78'365.30 aufgelaufene Zinse bis 3. April 2008, abzüglich CHF 620'000.--, val. 31. Oktober 2011, und CHF 650'000.--, val. 2. Dezember 2011, sowie für CHF 69'419.05, zuzüglich 5 % Zins seit 3. Oktober 2012, definitive Rechtsöffnung erteilt. 2. Die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens im Betrage von CHF 1'000.00 gehen zulasten der Gesuchsgegnerin. Sie werden bei der Gesuchstellerin unter Regresserteilung auf die Gesuchsgegnerin erhoben und sind innert 30 Tagen auf das PC-Konto 70-5978-5 des Bezirksgerichtes Maloja zu überweisen. 3. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, die Gesuchstellerin mit CHF 1'200.-- ausseramtlich zu entschädigen. 4. (Rechtsmittelbelehrung) 5. (Mitteilung).“ Der Einzelrichter des Bezirksgerichtes Maloja begründete seinen Entscheid damit, dass die den geltend gemachten Forderungen zugrunde liegenden Entscheide unbestrittenermassen rechtsgenügender Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG darstellen würden. Die Begleitumstände, die zu diesen Titeln geführt hätten oder die Konsequenzen, die sich für die Parteien daraus ergeben würden, seien im Rechtsöffnungsverfahren nicht zu prüfen. Bezüglich der Berechnung der Zinsen sei anzumerken, dass weiterhin laufende Verzugszinsen anfallen würden, solange Teilbeträge der Forderung noch ausstehend seien. Eine Überprüfung der Zinsberechnung könne daher abschliessend erst bei Tilgung aller Schulden erfolgen. Demnach sei die vorliegende Auflistung der Forderungen samt Zinsen rechtsgenügend. Einzig für die geltend gemachten Arrestkosten von Fr. 3'140.50 sowie für die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens Proz. Nr. _ vor dem Bezirksgericht Maloja von Fr. 1'000.-- könne keine Rechtsöffnung erteilt werden. M. Dagegen liess die X. am 17. Dezember 2012 Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden mit folgenden Rechtsbegehren erheben: „1. Der angefochtene Rechtsöffnungsentscheid des Präsidenten des Bezirksgerichtes Maloja, Proz. Nr. 335-2012-211, vom 07. Dezember 2012 sei vollumfänglich aufzuheben. 2. Der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. 3. Unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin.“ Als Begründung brachte die X. insbesondere vor, dass sie seit geraumer Zeit versuche, die Liegenschaft B. zu verkaufen und auch konkrete Kaufabsichten eines Interessenten vorliegen würden. Aus diesem Grund sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, da eine allfällige Pfändung der Liegenschaft die Verhandlungen gefährden würden. Ausserdem sei die Hauptforderung von Fr. 5'141'656.10 um die geleisteten Teilzahlungen von Fr. 620'000.-- bzw. Fr. 650'000.-- zu reduzieren und der Zinsenlauf neu zu berechnen. N. In Ihrer Beschwerdeantwort vom 7. Januar 2013 stellte die Y. folgende Rechtsbegehren:

Seite 6 — 13 „1. Es sei die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen und der Rechtsöffnungsentscheid vom 7. Dezember 2012 zu bestätigen. 2. Eventualiter sei Disp. Ziff. 1 des

Rechtsöffnungsentscheid durch folgenden Satz 2 zu ergänzen: „Die Teilzahlungen val. 31. Oktober 2011 von CHF 620'000 und val. 2. Dezember 2011 von CHF 650'000 sind zuerst an die aufgelaufenen Zinsen und Kosten und nur, soweit diese getilgt sind, an die Hauptforderung von CHF 5'141'656.10 anzurechnen.“ 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchstellerin.“ Zur Begründung liess sie ausführen, dass die Vorinstanz im Rechtsöffnungsentscheid die Teilzahlungen zutreffend berücksichtigt habe. Eine exakte Berechnung der noch ausstehenden Forderung inklusive aufgelaufener Zinsen sei zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich, da noch unklar sei, was für zusätzliche Vollstreckungskosten von der ersten Teilzahlung abzuziehen seien. Darüber hinaus seien die von der X. vorgebrachten anstehenden Verhandlungen über den Verkauf der Liegenschaft B. für das Rechtsöffnungsverfahren nicht relevant. O. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften sowie auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid wird, soweit erforderlich, im Folgenden eingegangen. II. Erwägungen 1. Gegen Entscheide des Einzelrichters des Bezirksgerichts in Rechtsöffnungssachen (Art. 15 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GVV zum SchKG; BR 220.100] in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EGZPO; BR 320.100] und Art. 251 lit. a der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]) kann gemäss Art. 319 lit. a und Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden erhoben werden (Art. 321 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 EGZPO). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen, wobei der angefochtene Entscheid beizulegen ist (Art. 321 ZPO). Die Beschwerde vom 17. Dezember 2012 (Poststempel: 17. Dezember 2012) gegen den am 7. Dezember 2012 mitgeteilten Rechtsöffnungsentscheid vom 7. Dezember 2012 wurde rechtzeitig bei der zuständigen Instanz eingelegt. Auf die im Übrigen formgerecht erhobene Beschwerde ist folglich einzutreten.

Seite 7 — 13 2. Die Beschwerdeführerin reichte zusammen mit ihrer Beschwerde an das Kantonsgericht Graubünden vom 17. Dezember 2012 einen „Letter of Intent“ von Dr. Z. ein, welcher der Vorinstanz nicht vorgelegt wurde. Diejenigen Akten, welche der Schuldner nachträglich, d.h. im Beschwerdeverfahren eingelegt hat, stellen Noven im Sinne von Art. 326 Abs. 1 ZPO dar und können daher im vorliegenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden, soweit sie nicht bereits vor der Urteilsfällung im vorinstanzlichen Verfahren ins Recht gelegt worden sind oder dem Vorderrichter ohnehin bekannt waren. Aufgrund des Gesagten muss das obgenannte Dokument demnach unberücksichtigt bleiben. 3.a) Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens gemäss Art. 80 ff. SchKG bildet ausschliesslich die Frage, ob für den in Betreuung gesetzten Betrag ein Rechtstitel besteht, der die hemmende Wirkung des Rechtsvorschlages zu beseitigen vermag. Über den materiellen Bestand der Forderung hat der Rechtsöffnungsrichter nicht zu entscheiden (vgl. BGE 135 III 315, 319 E. 2.3; PKG 1996 Nr. 24; PKG 1995 Nr. 25). Verfügt der Gläubiger über einen vollstreckbaren Titel wie namentlich ein gerichtliches Urteil oder einen Verwaltungsentscheid gemäss Art. 80 Abs. 1 und 2 SchKG, so kann der Richter die definitive Rechtsöffnung erteilen, wenn der Betriebene nicht durch Urkunden zu beweisen vermag, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt oder gestundet worden oder die Verjährung eingetreten ist (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Von Amtes wegen zu prüfen hat der Richter, ob überhaupt ein Rechtsöffnungstitel vorliegt. Er muss demnach untersuchen, ob ein formell rechtskräftiger, vollstreckbarer und nicht nichtiger Entscheid vorliegt. Ist das Urteil unklar oder unvollständig, so bleibt es Aufgabe des Sachgerichts, eine Erläuterung

oder Vervollständigung vorzunehmen (BGE 124 III 501, 503 E. 3a; Staehelin/Bauer/Staehelin, Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Art. 1–158 SchKG, 2. Auflage, Basel 2010, Art. 81 N 2a). b) Gemäss Art. 80 Abs. 1 SchKG kann der Gläubiger beim Richter die definitive Rechtsöffnung verlangen, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil beruht. Die definitive Rechtsöffnung kann nur erteilt werden, wenn das Urteil den Schuldner zur Zahlung einer bestimmten Geldleistung verpflichtet. Die zu bezahlende Summe muss im Urteil beziffert werden oder muss sich zumindest in Verbindung mit der Begründung oder aus dem Verweis auf andere Dokumente klar ergeben (BGer v. 01.02.2012, 5D_174/2011 E. 2.2; Kostkiewicz/Walder, SchKG Kommentar, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz mit weiteren Erlassen und Bundesgerichtspraxis, 18. Auflage, Zürich 2012, Art. 80 N 9).

Seite 8 — 13 c) Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde vor, dass sie seit geraumer Zeit mit der Beschwerdegegnerin in Verhandlung sei, um eine ausseramtliche Lösung zu finden, da die Liegenschaft B. verkauft werden solle. Aus diesem Grund habe die Beschwerdegegnerin die Betreibung nach dem Rechtsöffnungsentscheid vom 29. August 2011 nicht prosequiert. Das Zuwarten sei im gegenseitigen Vertrauen erfolgt, um die Verhandlungen mit den Investoren nicht zu gefährden. Mit dem Arrest bestehe die Gefahr, dass das Geschäft vereitelt werde und die Beschwerdegegnerin beim Konkurs der Beschwerdeführerin leer ausgehen könnte. Aus diesem Grund sei der Beschwerde auch die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Die Beschwerdeführerin verkennt dabei, dass im Rechtsöffnungsverfahren einzig die Vollstreckbarkeit der Forderung beurteilt wird, nicht jedoch der Bestand der in Betreibung gesetzten Forderung oder die damit zusammenhängenden Umstände. Aus diesem Grund sind die von der Beschwerdeführerin getätigten Ausführungen bezüglich möglichem bevorstehenden Verkauf der Liegenschaft an etwaige Investoren für das Rechtsöffnungsverfahren unerheblich. Die aufschiebende Wirkung aufgrund anstehender Verkaufsverhandlungen konnte deshalb nicht gewährt werden. Dagegen wurde der Beschwerde mit Verfügung vom 27. Dezember 2012 gestützt auf Art. 325 Abs. 2 ZPO die aufschiebende Wirkung erteilt, weil – wie noch dazulegen sein wird – die Zinsrechnung im angefochtenen Entscheid einer Korrektur bedarf. d) Somit ist im vorliegenden Fall nur zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin über einen hinreichenden Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG verfügt. Das Kantonsgericht von Graubünden hat in seinem Urteil vom 6. Juli 2010 festgehalten, dass die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin einen Betrag von Fr. 5'141'656.10 zu bezahlen hat. Hinzu kommen vom Betreibungsamt errechnete Verzugszinsen in Höhe von insgesamt Fr. 78'365.30 auf unterschiedliche Teilbeträge bis 19. März 2008 sowie 5 % Zins ab 4. April 2008. Zusätzlich wurden der Beschwerdegegnerin in den verschiedenen Verfahren ausseramtliche Entschädigungen zugesprochen, nämlich vom Bezirksgericht Maloja mit Urteil vom 15. September 2009 Fr. 32'050.05 zuzüglich MwSt., vom Kantonsgericht Graubünden mit Urteil vom 6. Juli 2010 Fr. 6'569.--, vom Bundesgericht mit Urteil vom 15. August 2011 Fr. 30'000.-- sowie vom Bezirksgericht Maloja mit Rechtsöffnungsentscheid vom 29. August 2011 Fr. 800.--, was insgesamt also ausseramtliche Entschädigungen in der Höhe von Fr. 69'419.05 zuzüglich MwSt. für den Betrag von Fr. 32'050.05 ergibt. Eigentümlich ist, dass die Beschwerdegegnerin im Gesuch um definitive Rechtsöffnung vom 9. November 2012 lediglich den Betrag ohne MwSt.

Seite 9 — 13 geltend machte, obwohl das Bezirksgericht Maloja in seinem Urteil vom 15. September 2009 der Beschwerdegegnerin eine ausseramtliche Entschädigung von Fr.

32'050.05 zuzüglich Mehrwertsteuer zugesprochen hat. Die genannten Entscheide stellen unbestrittenermassen, wie dies auch die Vorinstanz richtigerweise ausführte, Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG dar. Im Übrigen wird dies von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten. Darüber hinaus stehen der Vollstreckbarkeit der Forderung auch keine Einwendung nach Art. 81 SchKG entgegen. 4.a) Des Weiteren beanstandet die Beschwerdeführerin die genaue Bezifferung der Forderung. Der Hauptbetrag von Fr. 5'141'656.10 sei per Valutadatum um die geleisteten Zahlungen von Fr. 620'000.-- bzw. Fr. 650'000.-- zu reduzieren und der Zinsenlauf neu zu berechnen. Die Berechnung und Verrechnung der Forderung sei nach wie vor unklar. Die Beschwerdegegnerin ist hingegen der Ansicht, dass mit der Zahlung von Fr. 620'000.-- bzw. Fr. 650'000.-- vorab sämtliche bis zum Zeitpunkt der Überweisung der Summen aufgelaufenen Zinsen sowie die Betriebs- und Arrestkosten getilgt werden müssten. Da diese Kosten zum jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht berechnet werden könnten, da sowohl aus dem vorliegenden Beschwerdeverfahren als auch dem Verfahren über die Beschwerde gegen den Arrestbefehl zusätzliche Kosten anfallen würden. Somit habe der Rechtsöffnungsentscheid nicht anders formuliert werden können als dies der Rechtsöffnungsrichter der Vorinstanz getan habe. b) In einem ersten Schritt muss eine geringfügige Korrektur an der Zinsberechnung vorgenommen werden. Im Betreibungsbegehren vom Oktober 2012 hat die Beschwerdegegnerin unter anderem Zinsen von 4.45 % auf Fr. 395'712.50 für die Zeit vom 2. November 2007 - 19. März 2008, 4.45 % auf Fr. 4'590'265.-- für die Zeit vom 16. November 2007 - 19. März 2008, 4.45 % auf Fr. 106'486.20 für die Zeit vom 27. November 2007 - 19. März 2008 und 2.875 % auf den Betrag von Fr. 40'342.40 für die Zeit vom 15. November 2007 - 19. März 2008 aufgelistet. Diese Zinsen wurden offensichtlich vom Betreibungsamt Oberengadin/Bergell ausgerechnet und mit Fr. 78'365.30 beziffert. Folgt man jedoch der aktuellen Zinsberechnungsmethode, bei welcher ein Tageszinssatz von 1/365 des Jahreszinses verwendet wird, ergibt dies ein Total der bis zum 19. März 2008 aufgelaufenen Zinsen von Fr. 77'916.75, was entsprechend zu berichtigen ist. c) Gemäss Art. 85 Abs. 1 OR kann der Schuldner eine Teilzahlung nur insoweit auf das Kapital anrechnen, als er nicht mit Zinsen oder Kosten im Rückstand

Seite 10 — 13 ist. Diese Bestimmung gelangt grundsätzlich auch im Zwangsvollstreckungsverfahren zur Anwendung (Weber Rolf H., Berner Kommentar zum Obligationenrecht, Band VI, Art. 68 – 96, 2. Auflage, Bern 2005, Art. 85 N 13; Honsell/Vogt/Wiegand, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1 – 529 OR, 5. Auflage, Basel 2011, Art. 85 N 2). Demzufolge sind im Falle von Teilzahlungen erst die Zinsen und Kosten zu begleichen, bevor anschliessend der übrigbleibende Rest an die Kapitalforderung angerechnet werden kann (vgl. SKG 00 26 vom 10. Juli 2000). Zu den Kosten gehören neben Wechsel-, Prozess- und Vollstreckungskosten alle sonstigen Aufwendungen, die der Gläubiger zur Verfolgung und Durchsetzung seines Anspruchs gemacht hat (Gregor Mercier, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Obligationenrecht Allgemeine Bestimmungen, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2012, Art. 85 N 4). Im hier vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin am 31. Oktober 2011 Fr. 620'000.-- und am 2. Dezember 2011 Fr. 650'000.-- überwiesen. Bis zum Zeitpunkt der ersten Zahlung am 31. Oktober 2011 sind für den Betrag von Fr. 5'141'656.10 seit 4. April 2008 Zinsen in der Höhe von Fr. 918'454.75 angefallen. Zusammen mit den bis zum 19. März 2008 aufgelaufenen Zinsen ergibt sich also für den 31. Oktober 2011 eine Totalforderung von Fr. 5'141'656.10 sowie Zinsen in der Höhe von

Fr. 996'371.50 (zuzüglich gerichtlich zugesprochene ausseramtliche Entschädigungen). Mit der Zahlung von Fr. 620'000.-- wird also zuerst ein Teil der Zinsen beglichen, was per 31. Oktober 2011 zu einer Resthauptforderung von Fr. 5'141'656.10 sowie Zinsen in der Höhe von Fr. 376'371.50 (Fr. 918'454.75 + Fr. 77'916.75 – Fr. 620'000.--) führt. Bis zum Zeitpunkt der Zahlung von Fr. 650'000.-- am 2. Dezember 2011 sind noch zusätzliche Zinsen in der Höhe von Fr. 21'834.45 entstanden. Dies bedeutet, dass mit der zweiten Zahlung zuerst die bis zu diesem Tage noch offenen Zinsen in der Höhe von Fr. 398'205.95 (Fr. 376'371.50 + Fr. 21'834.45) beglichen werden. Mit dem übrigen Betrag von Fr. 251'794.05 (Fr. 650'000.-- – Fr. 398'205.95) werden sodann sämtliche bis dahin aufgelaufenen Kosten getilgt. d) Nach Art. 68 Abs. 1 und 2 SchKG trägt der Schuldner die Betreuungskosten. Dieselben sind vom Gläubiger vorzuschüssen. Der Gläubiger ist berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreuungskosten vorab zu erheben. Diese Kosten sind somit in die laufende Betreuung einzubeziehen und können aus dem Erlös der Betreuung beglichen werden (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 85, Art. 97 und Art. 144 Abs. 4 SchKG). Wird das Schuldbetreibungsverfahren erfolgreich durchgeführt, erhält der Gläubiger die Betreuungskosten vom Schuldner zurück. Widersetzt sich der Schuldner hingegen mit Erfolg gegen die Betreuung, zieht der

Seite 11 — 13 Gläubiger die Betreuung zurück, setzt er sie nicht fort oder erhält er einen Verlustschein, so hat der Gläubiger das Nachsehen (Spühler, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht I, 5. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2011, N 247). Was unter den Betreuungskosten zu verstehen ist, umschreibt das Gesetz indessen nicht im Einzelnen. Der Kantonsgerichtsausschuss hat insbesondere unter Bezugnahme auf die Kosten des Zahlungsbefehls mehrfach festgehalten, dass dafür nicht ausdrücklich Rechtsöffnung gewährt werden müsse, da die Pflicht des Schuldners zur Bezahlung von Betreuungskosten von Gesetzes wegen bestehe und der Gläubiger berechtigt sei, von Zahlungen des Schuldners diese Kosten vorab zu erheben (PKG 1982 Nr. 14; 1991 Nr. 28 und 30, 1999 Nr. 18). Die Beschwerdegegnerin darf also nach dem Gesagten zuerst auch die Kosten des ersten Zahlungsbefehls vom 8. Juli 2011 decken, bevor sie sich die Leistung der Schuldnerin auf die Hauptforderung anrechnen lassen muss. Die Berechtigung dazu ergibt sich ohne weiteres, erfolgte doch die Betreuung bevor die Beschwerdeführerin die Geldüberweisung vornahm. Auch die ausseramtlichen Entschädigungen von insgesamt Fr. 69'419.05, welche der Beschwerdegegnerin in den diversen Verfahren zugesprochen wurden, sowie die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens von Fr. 1'000.--, welche der Beschwerdegegnerin mit Rechtsöffnungsentscheid vom 29. August 2011 zugesprochen wurden, sind Prozesskosten, welche, wie bereits ausgeführt, mit der Teilzahlung vorgängig getilgt werden können (vgl. Art. 95 ZPO). Die geltend gemachten Verzugszinsen von 5 % auf den Betrag von Fr. 69'419.05 ab dem 3. Oktober 2012 können nicht mehr berücksichtigt werden, da am 3. Oktober 2012 diese Forderung mit der Teilzahlung der Beschwerdeführerin bereits getilgt war und die Zinsen demnach gar nie entstanden sind. Auch die Kosten des Zahlungsbefehls vom 12. Oktober 2012 sowie die Arrestkosten können nicht berücksichtigt werden. Da diese Kosten erst nach der Geldüberweisung Ende 2011 entstanden sind, kann die Beschwerdegegnerin diese Kosten nicht von der Teilzahlung abziehen. e) Zusammenfassend bedeutet dies, dass nach Abzug der aufgelaufenen Zinsen der Hauptforderung noch ein Betrag von Fr. 251'794.05 der Teilzahlung vorhanden ist, mit welchem zuerst die Kosten beglichen werden. Nachdem man die Kosten des Zahlungsbefehls vom 8. Juli 2011 von Fr. 413.--, die Kosten für das Rechtsöffnungsverfahren vom 29. August 2011 von Fr. 1'000.-- sowie die der Be-

schwerdegegnerin zugesprochenen ausseramtlichen Entschädigungen von insgesamt Fr. 69'419.05 abgezogen hat, bleibt ein Restbetrag von Fr. 180'962.05 übrig, welcher sodann an die Hauptforderung angerechnet wird. Demnach beläuft sich die Hauptforderung noch auf Fr. 4'960'694.05 (Fr. 5'141'656.10 – Fr. 180'962.05).

Seite 12 — 13 5. Die Vorinstanz hätte in ihrem Entscheid eine saubere, nachvollziehbare und insbesondere richtige Zinsrechnung vornehmen müssen. Der angefochtene Rechtsöffnungsentscheid ist daher in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und es ist definitive Rechtsöffnung für den korrekt berechneten Betrag zu erteilen. 6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 2'000.-- zu 1/4 zulasten der Beschwerdegegnerin und zu 3/4 zulasten der Beschwerdeführerin (Art. 106 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit Art. 48 und Art. 61 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG; SR 281.35]). Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin sodann für die im Beschwerdeverfahren entstandenen Auslagen zu entschädigen (Art. 106 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 95 ZPO). Da die Beschwerdegegnerin keine Kostennote eingereicht hat, ist die Parteientschädigung nach Ermessen festzusetzen (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Dabei erscheint eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'000.-- (inkl. MwSt. und Spesen) für Umtriebe als angemessen, was nach Verrechnung (1/4 zu 3/4) der Hälfte von Fr. 2'000.-- (inkl. MwSt. und Spesen) entspricht.

Seite 13 — 13 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.